

25. Ordentliche Mitgliederversammlung am 12.05.2026

Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/r der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. (§ 8 Abs. 3, Satz 4 der Satzung)
2. Den/die Protokollführer/in bestellt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Maßgebend für die Einhaltung des Quorums ist die Mitgliederliste zum Monatsletzten des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Monats.
Wird das Quorum gemäß Absatz (5) bei Eintritt in die Mitgliederversammlung nicht erfüllt, so ist die Mitgliederversammlung gleichwohl beschlussfähig, wenn bei Beginn der Mitgliederversammlung mindestens 1,5 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind und dies auch nach Ablauf einer Zeitstunde der Fall ist. Dann kann in die Mitgliederversammlung eingetreten werden.
Hierauf ist in der jeweiligen Einladung hinzuweisen. (§ 8 Abs. 5)
4. Abstimmungen erfolgen durch Handaufhebung der Stimmkarte.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
Ein ordentliches Mitglied kann sich zur Stimmabgabe von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen.
Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform. (§ 8 Abs. 6)
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
(§ 8 Abs. 7, Satz 1)
7. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über die Beitrags- und Gebührenordnung bzw. deren Änderung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. (§ 8 Abs. 7, Satz 2)
8. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen nach Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. (§ 8 Abs. 3, Satz 2)
9. Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung müssen mit der Einladung verschickt werden. (§ 8 Abs. 3, Satz)
10. Die Behandlung der Anträge erfolgt durch eine Antragskommission, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Sie besteht aus drei Mitgliedern.
11. Wortmeldungen werden erst nach Eröffnung der Aussprache entgegengenommen. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.
12. Antragsteller*in und Redner*in, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
13. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden. Das Wort hierzu wird außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsredner*in erteilt. Zu Geschäftsordnungsdebatten erhält nur ein*e Redner*in für und ein*e Redner*in gegen den Antrag das Wort.
14. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache zulässig.